

Warenursprung und Präferenzen

Freihandelsabkommen nutzen

AUSGABE 2022



Freihandelsabkommen vergünstigen Zölle für Waren mit Ursprung in den jeweiligen Vertragsländern. Für den Ursprung und seinen Nachweis sind die in den Ursprungsprotokollen enthaltenen Regelungen zu beachten.

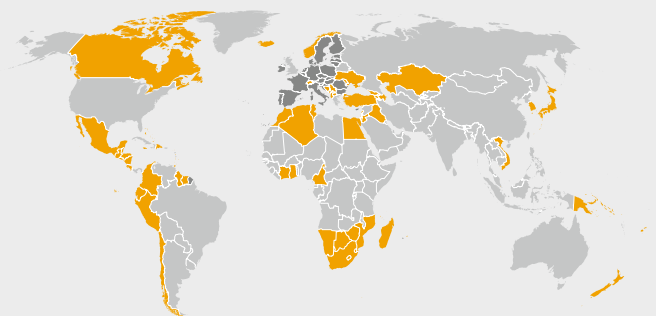
Im Warenhandel zwischen den Mitgliedstaaten der Welt Handelsorganisation (WTO) gilt das Prinzip der Meistbegünstigung. Das bedeutet, dass alle WTO-Mitgliedsstaaten gleichbehandelt werden müssen. Wenn ein WTO-Mitgliedsstaat auf eine Ware einen bestimmten Zollsatz erhebt, so ist dieser auch allen anderen Mitgliedsstaaten zu gewähren. Eventuelle Zollvergünstigungen, sei es temporär oder an bestimmte Mengen gebunden, gelten grundsätzlich für alle anderen Mitgliedsstaaten.

Von diesem Grundsatz gibt es zwei Ausnahmen: zum einen für Entwicklungsländer, für die das Allgemeine System der Präferenzen (APS) geschaffen wurde. Die zweite Ausnahme gilt für Mitgliedsstaaten der WTO, die untereinander Freihandelsabkommen (FHA) abgeschlossen haben. In beiden Fällen spricht man von einer Präferenzbehandlung. Im Ergebnis profitieren dann Waren aus Entwicklungsländern oder aus Ländern, die untereinander ein Freihandelsabkommen unterhalten, von einem günstigeren Zollsatz oder völliger Zollfreiheit. Das kann zu bedeutenden Wettbewerbsvorteilen führen wie folgendes Beispiel zeigt:

China unterhält mit Japan, anders als mit der Europäischen Union (EU), ein Freihandelsabkommen. Während bei dem Export eines Verbrennungsmotors aus der EU nach China zusätzlich zur Einfuhrumsatzsteuer auch ein Einfuhrzoll anfällt, wird der Export der gleichen Ware aus Japan nach China nicht mit einem Einfuhrzoll belegt. Bei einem (angenommenen) Zollsatz von 10 Prozent ist dies ein nicht unerheblicher Wettbewerbsvorteil für den japanischen Exporteur.

→ **Mehr zum Thema Freihandelsabkommen:**
www.gtai.de/zollfrei-durch-die-welt

Zahlen und Fakten



- Drittstaaten, mit denen die EU ein Freihandelsabkommen geschlossen hat
- Staaten der EU

316

Freihandelsabkommen befinden sich zurzeit weltweit in Kraft.

Mit 78 Ländern

hat die EU bereits Freihandelsabkommen abgeschlossen.

5

Freihandelsabkommen werden derzeit von der EU verhandelt.

Präferenzen

können zu einer Zollfreiheit oder -ermäßigung führen.

Begünstigt sind ausschließlich Ursprungserzeugnisse

Werden Waren nicht vollständig im Exportland erzeugt, ist dort eine bestimmte Wertschöpfung erforderlich. Diese wird in den jeweiligen Ursprungsprotokollen der Freihandelsabkommen konkretisiert. Um von Zollvergünstigungen zu profitieren, ist es unerlässlich, diese Regelungen zu kennen.

Es können nur Waren von den Zollvergünstigungen zugunsten Entwicklungsländern oder Vertragsstaaten von Freihandelsabkommen profitieren, die Ursprungserzeugnisse sind. Das sind solche Waren, die entweder vollständig in einem bestimmten Land erzeugt wurden oder die unter Verwendung von Vormaterialien aus dritten Ländern in einer bestimmten Weise be- oder verarbeitet wurden. Eine vollständige Erzeugung kommt fast nur bei Bodenschätzen oder Agrarerzeugnissen in Betracht. Bei Bodenschätzen ist das der Fall, wenn sie im Exportland vollständig gefördert oder gewonnen worden sind. Tiere müssen im Exportland geschlüpft oder geboren und großgezogen worden sein. Pflanzliche Agrarwaren sind dann Ursprungserzeugnisse, wenn sie im Exportland geerntet und gegebenenfalls weiterverarbeitet wurden.

Bei der Herstellung von gewerblichen Waren dagegen kommen fast immer Vormaterialien aus dritten Ländern zum Einsatz. Man nennt sie auch Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft. Damit das Enderzeugnis als Ursprungsware gelten kann, muss ein Mindestmaß an Bearbeitung oder Wertschöpfung im Exportland stattgefunden haben. Wie viel Wertschöpfung im konkreten Fall erforderlich ist, bestimmen die

Ursprungsregeln. Diese sind im Allgemeinen System der Präferenzen und in den einzelnen Freihandelsabkommen im jeweils zugehörigen Ursprungsprotokoll festgelegt (Ursprungsregel).

Drei Arten von Ursprungsregeln

Eine Regel stellt auf einen Wechsel der Zolltarifposition (HS-Position) ab. Das fertige Erzeugnis muss also zu einer anderen Zolltarifposition gehören als die Vormaterialien. Hierzu ein Beispiel: Bleche der HS-Position 7211 werden zu einer Karosserie der HS-Position 8707 zusammengeschweißt. Oft wird auf das Verhältnis zwischen den Zollwerten der Vormaterialien ohne Ursprung und dem Ab-Werk-Preis des Fertigerzeugnisses abgestellt. Dies kann sich sowohl in einer prozentualen, wertmäßigen Obergrenze für Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft ausdrücken (zum Beispiel: Wert der Vormaterialien ohne Ursprung nicht mehr als 40 Prozent des Ab-Werk-Preises), als auch in einem Mindestanteil der Vormaterialien mit Ursprung an dem Ab-Werk-Preis des Fertigerzeugnisses. Schließlich können noch bestimmte Verarbeitungsschritte verlangt werden. Zum Beispiel bei Stoffen das Weben aus Garnen. Bei Bekleidung ist oft das Zuschneiden des Stoffes erforderlich. Sind im Ursprungsprotokoll mehrere Regeln für eine bestimmte Ware genannt, reicht es aus, wenn eine davon erfüllt wird.

Präferenzberechtigte Waren müssen auch immer auf dem direkten Weg vom Exportland zum Bestimmungsland befördert werden und/oder ständig unter zollamtlicher Überwachung stehen. Damit soll verhindert werden, dass eine

Schnellcheck: Wo gibt es weitere Informationen?

Wo kann ich mich zu den neuesten handelspolitischen Tendenzen weltweit informieren?

GTAI informiert über neue Freihandelsabkommen und Handelshemmnisse, die den Marktzugang verändern.

→ Mehr zum Thema
Marktzugang und offene Märkte:
www.gtai.de/offene-maerkte

Wo finde ich Informationen zu allen regionalen Handelsabkommen weltweit?

Die WTO informiert über die zahlreichen regionalen Handelsabkommen sowie laufenden Verhandlungen.

→ Mehr zur **Welthandelsorganisation:**
www.wto.org

Wo finde ich alle Details zu Freihandelsabkommen, an denen die EU beteiligt ist?

Die Zollverwaltung hat eine Datenbank entwickelt, in der sämtliche Details zu EU-Freihandelsabkommen recherchierbar sind.

→ Mehr zum Thema
EU-Freihandelsabkommen:
wup.zoll.de/wup_online/index.php

präferenzberechtigte Ware gegen eine nicht präferenzberechtigte ausgetauscht wird. Verstöße führen zu einer Aberkennung der Präferenzberechtigung.

Ursprung ist nachzuweisen

Wenn eine Ware die Ursprungsregeln erfüllt, ist das nachzuweisen. Dazu dienten lange Zeit Dokumente in Papierform, die von der Zollbehörde des Exportlandes abgestempelt werden mussten. In modernen Freihandelsabkommen muss der Exporteur durch einen festgelegten Wortlaut auf einem Handelspapier bestätigen, dass die Ware die Ursprungsregeln des maßgeblichen Freihandelsabkommens erfüllt. Die Ursprungserklärung wird vom Zoll des Importlandes geprüft. Im Zweifel erfolgt ein Nachprüfungsersuchen an die Zollstelle des Exporteurs. Ursprungserklärungen sollten also nicht leichtfertig abgegeben werden.

Mitunter sind auch die Vorgaben für solche Ursprungserklärungen kompliziert. So muss nach den entsprechenden Vorschriften des Freihandelsabkommens zwischen der EU und Japan auch die jeweilige Ursprungsregel auf der Grundlage eines im einzelnen geregelten Codierungssystems genau benannt werden.

Bis zu bestimmten Wertgrenzen (in der Regel 6.000 Euro) kann jeder Ausführer nicht förmliche Präferenznachweise ausfertigen. Über diese Wertgrenzen hinaus ist ein Status als „Ermächtigter Ausführer“ (EA) oder als „Registrierter Ausführer“ (REX) erforderlich.

Präferenzialer versus nichtpräferenzialer Ursprung

Der eine Zollvergünstigung auslösende Ursprung („präferenzialer Ursprung“) ist zu unterscheiden von demjenigen Warenursprung, der keine Zollvergünstigungen zur Folge hat (nichtpräferenzialer Ursprung). An diesen sind vor allem handelspolitische Schutzmaßnahmen, wie etwa Antidumpingzölle, geknüpft. Er wird deshalb auch handelspolitischer Ursprung genannt. Neben der vollständigen Erzeugung oder Herstellung hat eine Ware auf der Grundlage des euro-

Übersicht der Präferenznachweise

Förmliche Präferenznachweise	Nichtförmliche Präferenznachweise
Warenverkehrsbescheinigung EUR.1	Erklärung zum Ursprung
Warenverkehrsbescheinigung EUR-MED	Ursprungserklärung auf der Rechnung (UE)
Warenverkehrsbescheinigung A.TR	Ursprungserklärung auf der Rechnung EUR-MED (UE EUR-MED)

Quelle: Generalzolldirektion, Übersicht über Präferenznachweise

päischen Unionszollkodex (UZK) ihren nichtpräferenzialen Ursprung dort, wo ihre letzte wesentliche, wirtschaftliche gerechtfertigte Be- oder Verarbeitung stattgefunden hat. Für einige Waren gibt es sogenannte Listenregelungen in einem Anhang zur delegierten Verordnung (UZK-DelVO), die denjenigen zum präferenzialen Ursprung ähneln. Soweit Waren von diesen Regeln nicht erfasst sind, ist auszulegen, ob die Behandlung eine letzte, wesentliche Be- oder Verarbeitung ist. Der EuGH stellt hierzu darauf ab, ob die Ware eine spezifische Beschaffenheit besitzt, die sie vor der Behandlung nicht aufgewiesen hat und besondere Eigenschaften besitzt.

Der Nachweis des handelspolitischen Ursprungs erfolgt in der Regel durch ein Ursprungszeugnis, das in Deutschland die Industrie- und Handelskammern ausstellen.

Nicht mit „made in“ verwechseln

Weder der präferenzialer noch der nichtpräferenzialer Ursprung ist mit der Bezeichnung „made in“ zu verwechseln. An diese Bezeichnung sind keine zollrechtlichen Rechtsfolgen geknüpft. Die Rechtsfolgen einer solchen falschen oder irreführenden Herkunftsangabe richten sich nach dem Madrider Abkommen zur Unterdrückung falscher Herkunftsangaben sowie (in Deutschland) nach dem Recht des unlauteren Wettbewerbs (UWG).

Das sagen Experten



Ursprungsregeln kennen

„Um von Freihandelsabkommen profitieren zu können, müssen Exporteure die entsprechenden Ursprungsregeln sicher beherrschen. Das vorliegende Fact Sheet bietet dafür einen guten Einstieg.“

Jörg Schouren

Referent für Außenwirtschafts- und Zollrecht der IHK Mittlerer Niederrhein in Neuss



Praxisnahe Regeln

„Für die Unternehmen ist es wichtig, dass die Ursprungsregeln in Freihandelsabkommen nachvollziehbar und praxisnah sind.“

Dr. Achim Kampf

Bereichsleiter Zoll, GTAI

Kumulierungen erhalten den Zollvorteil

Zahlreiche Präferenzmaßnahmen sehen vor, Produktionsvorgänge in verschiedenen Ländern zusammenzuzählen (kumulieren).

Bei der Kumulierung von Produktionsvorgängen aus zwei Ländern spricht man von bilateraler Kumulierung, sind mehr Länder beteiligt, von multilateraler oder diagonaler Kumulierung. Die Konsequenzen werden anhand des folgenden Beispiels deutlich:

Zur Einfuhr in China kommt ein Verbrennungsmotor (HS-Unterposition 8407 32; Hubraum 248 Kubikzentimeter) aus Japan mit einem Ab-Werk-Preis von 1.000 US-Dollar (US\$). Die Ursprungsregel lautet: Mindestens 40 Prozent der Wertschöpfung müssen lokal im Exportland geschehen.

Beispiel für Motorzulieferung aus Japan

Bei der Herstellung des Motors wurden die Komponenten wie folgt verwendet:

- Motorblock im Wert von 200 US\$ aus Japan
- Kolben für 250 US\$ aus Japan
- Pleuel für 100 US\$ aus Japan
- Steuergerät im Wert von 150 US\$ aus den USA
- Zündanlage für 100 US\$ aus den USA
- Sonstige Komponenten im Wert von 200 US\$ aus den USA. Der Gesamtwert beträgt somit 1.000 US\$.

Der Anteil Japans an der Wertschöpfung beträgt 55 Prozent. Damit ist die Ursprungsregel erfüllt und der Motor kann präferenzberechtigt in China eingeführt werden.

Wenn der Lieferant ausfällt

Wegen höherer Gewalt fällt der japanische Lieferant des Motorblocks aus. Ersatz kann beschafft werden in Indien oder Vietnam. In beiden Fällen sinkt der Wertschöpfungsanteil Japans unter 40 Prozent und der fertige Motor erfüllt die Ursprungsregel nicht mehr. Er könnte nicht mehr präferenzbegünstigt in China eingeführt werden.

Japan, China und Vietnam sind jedoch Partnerländer des Regional Comprehensive Economic Partnership (RCEP). Daher greift die Kumulierungsregel aus Artikel 3.4 des Abkommens. Das hat zur Folge, dass der Motorblock mit Ursprung Vietnam ursprungsunschädlich verwendet werden und der fertige Motor zollfrei in China eingeführt werden kann. Sollte hingegen nur der Motorblock aus Indien zur Verfügung stehen, greift die Kumulierungsregel nicht und der fertige Motor kann nicht zollfrei in China eingeführt werden, da mit Indien kein Freihandelsabkommen besteht. Das Beispiel zeigt, dass auch die Regeln zur Kumulierung von hoher praktischer Relevanz und daher immer mit ins Kalkül zu ziehen sind.

Die Zollvergünstigungen bieten im Einzelfall nicht unerhebliche Wettbewerbsvorteile. Eine genaue Kenntnis über die Voraussetzungen des Warenursprungs und dessen Nachweis ist daher unerlässlich.

Blieben Sie auf dem Laufenden



Besuchen Sie uns unter
www.gtai.de/zoll



Ihr Ansprechpartner für Zoll
achim.kampf@gtai.de



Nutzen Sie unseren Alert-Service unter
www.gtai.de/alert-service



Aktuelle Neuigkeiten zu Zollthemen erhalten Sie auch auf LinkedIn:
www.gtai.de/linkedin-zoll

Impressum

Herausgeber:

Germany Trade and Invest
Gesellschaft für Außenwirtschaft und Standortmarketing mbH
Villemombler Straße 76, 53123 Bonn
T +49 228 249 93-0, info@gtai.de, www.gtai.de

Hauptsitz: Friedrichstraße 60, 10117 Berlin

Autor/Ansprechpartner: Dr. Achim Kampf, T +49 228 249 93-366;
Klaus Möbius, T +49 228 249 93-340, klaus.moebius@gtai.de

Redaktion: Dr. Achim Kampf, Bonn (Zoll)

Redaktionsschluss: August 2022

Druck: Kern GmbH, 66450 Bexbach, www.kerndruck.de

Bildnachweise: S1: GettyImages/Tryaging; S3: J. Schouren:
joerg_schouren_dozent.jpeg; A. Kampf: @GTAI-Rheinfoto

Rechtlicher Hinweis: ©Germany Trade & Invest
Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

Bestellnummer: 21283

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Klimaschutz

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages